

Pflegekinder in öffentlicher Verantwortung

Grundlagen der Konzeptentwicklung

von Jörg Maywald¹

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Wenn es um die Belange von Pflegekindern geht, sind unterschiedliche Sichtweisen möglich. Bedürfnisse der leiblichen Eltern und der Pflegepersonen spielen ebenso eine Rolle wie die Perspektiven der sozialpädagogischen Dienste im Jugendamt und der freien Träger sowie die Interessen von Jugendamtsleitungen, Jugendhilfeausschüssen, Gemeindegremien und der Kommunalpolitik. Nicht zuletzt müssen die Einstellungen zu Pflegekindern vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Veränderungen und in einem soziokulturellen Kontext verstanden werden.

Vielleicht ist es Ihnen bereits aufgefallen: Bei meiner Aufzählung aller möglichen Perspektiven hat eine Sichtweise gefehlt. Es ist die des Kindes. Welche Bedürfnisse und welche Rechte Pflegekinder haben – was ihnen zusteht – gerät in dem Gemengelage widerstreitender Interessen nur allzu leicht aus dem Blick.

Dabei ist die Sichtweise des Kindes ist nicht irgendeine Perspektive unter vielen. Das Kindeswohl – also das was Kindern gut tut und das was sie selbst wollen (denn der Kindeswille ist integrierter Bestandteil des Kindeswohls, auch wenn das Kindeswohl nicht im Kindeswillen aufgeht) – stellt sowohl in der internationalen Rechtsordnung als auch nach deutschem Recht einen Gesichtspunkt dar, der bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen mit Vorrang zu berücksichtigen ist. Was aber ist das eigentlich, das Wohl des Kindes? Wie ist es zu fassen, vielleicht sogar zu definieren?

Das so genannte Kindeswohl ist vermutlich der am meisten strapazierte und zugleich am heftigsten umstrittene Begriff, wenn es darum geht, Entscheidungen für und mit Kindern zu treffen und zu begründen. Was wann und unter welchen Umständen im wohlverstandenen Interesse eines Kindes oder Jugendlichen liegt, darüber gehen die Meinungen bei Jurist(inn)en, Mediziner(inn)en, Psycholog(inn)en, Pädagog(inn)en, Sozialarbeiter(inne)n und nicht zuletzt bei Eltern oder Elternteilen häufig weit auseinander. Als Konstante im zumeist

¹ Vortrag auf dem 2. Qualitätsforum Vollzeitpflege im Land Brandenburg am 17.11.2003 in Bernau. Dr. Jörg Maywald ist Soziologe, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und Sprecher der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Deutsche Liga für das Kind, Chausseestr. 17. 10115 Berlin, Tel.: 030-28 59 99 70, E-Mail: post@liga-kind.de

dissonanten Konzert der unterschiedlichen Positionen kann allenfalls ausgemacht werden, dass die Kinder und Jugendlichen selbst zu der Frage, was in ihrem besten Interesse liegt, häufig nicht einmal gehört werden.

Am schwersten trifft es wahrscheinlich die Zunft der Jurist(inn)en. Einerseits ist das Kindeswohl zu Recht die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kinderschafts- und Familienrechts. Auf den wenigen Seiten des mit „Elterliche Sorge“ überschriebenen Fünften Titels des Vierten Buchs des Familienrechts im BGB wird allein mehr als zwanzig Mal der Begriff des Kindeswohls bemüht. Gemäß § 1666 BGB stellt eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls die zentrale Begründungsnorm und daher das Einfallstor dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht. Der Begriff des Kindeswohls ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt und das zentrale Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen. In § 1697 a BGB wird das Kindeswohl sogar zum allgemeinen Prinzip familienrichterlicher Entscheidungen erhoben. Denn dort heißt es: „Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

Auch im Sozialrecht ist das Wohl des Kindes ganz oben angesiedelt. In § 1 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) heißt es u.a., dass „Jugendhilfe (...) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (soll)“.

Andererseits – und darin zeigt sich das Dilemma – steht an keiner Stelle irgendeines Gesetzes, was unter dem Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist. In der Sprache der Jurist(inn)en handelt es sich hierbei nämlich um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und der daher einer Interpretation im Einzelfall bedarf. An dieser Stelle allerdings ist die Juristerei mit ihrem Latein am Ende und auf außerjuristische Erkenntnisse insbesondere aus den Medizin- und Sozialwissenschaften angewiesen.

Hier jedoch – in den Humanwissenschaften – sah es lange Zeit nicht viel besser aus. Zwar behaupten die in den von mir bereits genannten Bereichen tätigen Fachkräfte immer wieder im Einzelfall zu wissen, was das Beste für ein Kind oder einen Jugendlichen sei. Vor die Aufgabe gestellt, allgemeine Voraussetzungen des Kindeswohls anzugeben, mussten aber auch sie allzu oft kapitulieren. Bestenfalls wurde der Versuch unternommen, durch die Angabe negativer Bedingungen, bei deren Vorliegen das Kindeswohl keinesfalls gesichert sei, einen Ausweg aus der Misere zu finden.

Welche Konsequenzen sind hieraus zu ziehen? Sollten wir möglicherweise überhaupt aufgeben, nach einer Definition des Begriffs Kindeswohl zu suchen? Handelt es sich um eine Schimäre, der wir nachjagen? Sollten wir zulassen, dass sich jede Profession, jede Interessengruppe, letztlich jeder Einzelne einen eigenen Begriff zulegt nach dem Motto „anything goes“? Löst sich der Begriff des Kindeswohls auf in den unterschiedlichen Perspektiven der jeweils Beteiligten?

Ich glaube nein. Im Gegensatz zu manchen Auffassungen bin ich der Ansicht, dass eine extreme Relativierung oder gar Aufgabe des Kindeswohl-Begriffs weder zu rechtfertigen noch zu verantworten, ja sogar, dass sie mit fatalen Folgen besonders für die schutzbedürftigsten Kinder verbunden wären. Ich vertrete in diesem Vortrag vielmehr die Meinung, dass unser Wissen um die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern so weit fortgeschritten ist, dass es zumindest in den Grundzügen heute möglich ist, zu einer positiven, allgemeingültigen und kulturunabhängigen Bestimmung des Begriffs Kindeswohls zu gelangen.

Meine These ist, dass für eine Bestimmung des Kindeswohls ein Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse (Basic Needs) als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig ist, ein Wechselbezug also zwischen dem, was Kindern zusteht und dem, was Kinder brauchen, ein Wechselbezug zwischen normativen Setzungen und deskriptiven Beschreibungen dessen, was für eine gesunde Entwicklung unabdingbar ist.

Ein am Wohl des Kindes (the best interest of the child) ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative (least detrimental alternative) wählt. Was aber sind die Grundrechte und Grundbedürfnisse von Kindern?

Mein Vortrag umfasst fünf Punkte:

(1) Grundbedürfnisse von Kindern

(2) Die Rechte von Pflegekindern nach der UN-Kinderrechtskonvention

(3) Schlüsselsituationen in der Arbeit mit Pflegekindern

(4) Pflegekinder in öffentlicher Verantwortung

(5) Was ist gute Qualität im Pflegekinderwesen?

(1) Grundbedürfnisse von Kindern

Für die körperliche und seelische Gesundheit von Kindern ist die Befriedigung elementarer Bedürfnisse unabdingbar. Erste Versuche einer Konkretisierung basaler kindlicher Bedürfnisse sind in der Kindeswohl-Trilogie von Goldstein, Freud und Solnit (1974, 1982, 1988) zu finden. Zu den grundlegenden Bedürfnissen rechnen sie Nahrung, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Außerdem brauche

das Kind Menschen, die seine positiven Gefühle empfangen und erwidern und sich seine negativen Äußerungen und Hassregungen gefallen lassen. Sein Selbstgefühl und seine Selbstsicherheit im späteren Leben bleibe abhängig von seiner Stellung innerhalb der Familie, d.h. von dem Gefühl geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden.

Von Fegert (1999) stammt der Versuch, die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Normen in sechs große Bedürfnisbereiche (Basic Needs of Children) zu übersetzen und die negativen Folgen bei deren Nichtbeachtung zu beschreiben. Hierzu gehören (1) Liebe, Akzeptanz und Zuwendung: Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zum psychosozialen Minderwuchs und „failure to thrive“ (nicht organisch bedingten Gedeihstörungen) führen; (2) Stabile Bindungen: Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen; (3) Ernährung und Versorgung: als Folgen einer Mangel- oder Fehlernährung treten Hunger, Gedeihstörungen und langfristig körperliche sowie kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen auf; (4) Gesundheit: Mängel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf, z.B. infolge von Impfmängeln, Defektheilungen etc.; (5) Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung: psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristige Erkrankungsverläufe gekennzeichnet sind; (6) Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung: Mängel in diesen Bereichen führen zu Entwicklungsrückständen bis hin zu Pseudodebilität (vgl. Fegert 1999, S. 326 f.).

Ein weiterer Versuch einer positiven Bestimmung des Kindeswohls stammt von Brazelton und Greenspan. In ihrem Beitrag „Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern“ (The Irreducible Needs of Children) beziehen sie in Ergänzung zu Fegert die soziale und kulturelle Dimension ein und kommen zu folgendem Katalog: das Bedürfnis nach (1) beständigen liebevollen Beziehungen; (2) körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit; (3) individuellen Erfahrungen; (4) entwicklungsgerechten Erfahrungen; (5) Grenzen und Strukturen; (6) stabilen und unterstützenden Gemeinschaften; (7) einer sicheren Zukunft für die Menschheit (vgl. Brazelton und Greenspan 2002).

(2) Die Rechte von Pflegekindern nach der UN-Kinderrechtskonvention

Die in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten und inzwischen von fast allen Staaten der Erde ratifizierten Rechte der Kinder beziehen sich selbstverständlich auch auf Pflegekinder. Diese genießen dieselben Rechte wie alle Kinder. Allerdings sind bestimmte Normierungen der Konvention in diesem Zusammenhang von besonders großer Bedeutung. Ich will zunächst das „Gebäude der Kinderrechte“ in seiner allgemeinen Systematik vorstellen und dann die speziell für Pflegekinder relevanten Artikel benennen und kommentieren.

In den 54 Artikeln der Konvention werden Kindern umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zuerkannt. Die wichtigsten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, und 12.

Der Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Das heißt, alle Rechte gelten für jedes Kind unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Weitere Schutzrechte finden sich in Artikel 8: Schutz der Identität; Artikel 9: Schutz vor Trennung von den Eltern; Artikel 16: Schutz der Privatsphäre; Artikel 17: Schutz vor Schädigung durch Medien; Artikel 19: Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs; Artikel 22: Schutz von Kinderflüchtlingen; Artikel 30: Schutz von Minderheiten; Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung; Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen; Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch; Artikel 35: Schutz vor Entführung; Artikel 36: Schutz vor Ausbeutung jeder Art; Artikel 37: Schutz in Strafverfahren und Verbot von Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe; Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten.

In Artikel 3 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Wer für die Entwicklung des Kindes Verantwortung trägt, ist verpflichtet, das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen.

Ergänzende Förderrechte sind festgelegt in Artikel 6: Recht auf Leben und Entwicklung; Artikel 10: Recht auf Familienzusammenführung; Artikel 15: Recht auf Versammlungsfreiheit; Artikel 17: Zugang zu den Medien; Artikel 18: Recht auf beide Eltern; Artikel 23: Recht auf Förderung bei Behinderung; Artikel 24: Recht auf Gesundheitsvorsorge; Artikel 27: Recht auf angemessenen Lebensstandard; Artikel 28: Recht auf Bildung; Artikel 30: Recht auf kulturelle Entfaltung; Artikel 31: Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung; Artikel 39: Recht auf Integration geschädigter Kinder.

Nach Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Weitere Beteiligungsrechte der Kinder sind niedergelegt in Artikel 13: Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und -weitergabe und in Artikel 17: Recht auf Nutzung kindgerechter Medien.

Neben den so genannten materiellen Rechten sind eine Reihe von Verfahrensregeln von Bedeutung. Hierzu gehören neben der Definition des Begriffs „Kind“ (alle Menschen von 0-18 Jahren) die Verpflichtung der Staaten zur Umsetzung der Kinderrechte (Artikel 4) und zur Bekanntmachung der Kinderrechte (Artikel 42), die Einsetzung eines UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (Artikel 43), die Berichtspflicht über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte (Artikel 44) sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nicht-Regierungsorganisationen (Artikel 45).

Soweit die einschlägigen Artikel der UN-Kinderrechtskonvention. Insgesamt hat sich auf der Ebene des internationalen Rechts durchgesetzt, Kinder von Beginn an als eigenständige Subjekte anzusehen, die ihre spezifischen Kompetenzen und Potentiale in die menschliche Gemeinschaft einbringen. Am Anfang des neuen 21. Jahrhunderts ist die Vorstellung, Kinder als noch nicht vollwertige Menschen anzusehen, unhaltbar geworden. Kinder gleich welchen Status sind Menschen in einer sensiblen Entwicklungsphase, die des besonderen Schutzes, der Förderung und der Beteiligung bedürfen.

Janusz Korczak hat diese neue Sicht des Kindes bereits vor mehr als fünfzig Jahren prägnant zusammengefasst: „Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer.“

Nun zu den für Pflegekinder relevanten Bestimmungen in der UN-Kinderrechtskonvention. Bereits in der Präambel findet sich ein Hinweis auf die besondere Berücksichtigung von Pflege- und Adoptivkindern auf nationaler und internationaler Ebene, wie sie schon in der Genfer Erklärung von 1924 über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern gefordert wurde. Besondere Bedeutung für Pflegekinder haben weiterhin die Artikel 2,3,7,8,9,12 und 20.

Artikel 2 (Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot)

Ausdrücklich wird garantiert, dass die in dem Übereinkommen festgelegten Rechte jedem Kind unabhängig u.a. von seiner nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft und ohne Rücksicht auf den sonstigen Status des Kindes zu gewähren sind. Ein Pflegekind darf nicht aufgrund seines Status bei der Ausübung seiner Rechte diskriminiert werden.

Artikel 3 (Wohl des Kindes)

Das Wohl des Kindes (the best interest of the child) ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Dies gilt u.a. für Maßnahmen und Entscheidungen der sozialen Fürsorge, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Eine dem Wohl des Kindes abträgliche Alternative – nur weil diese zum Beispiel kostengünstiger wäre – darf demnach nicht gewählt werden.

Artikel 7 (Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit)

Jedes Kind hat das Recht auf einen Namen von Geburt an und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Hieraus kann abgeleitet werden, dass eine Fremdunterbringung des Kindes nur als ultima ratio und nur bei erheblicher Kindeswohlgefährdung in Betracht kommt.

Artikel 8 (Identität)

In diesem Artikel wird anerkannt, dass der Name und die gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen wichtige Bestandteile der Identität des Kindes sind und nur aufgrund eines Gesetzes und im Rahmen bestehender Verfahrensvorschriften geändert werden dürfen.

Artikel 9 (Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang)

Kinder dürfen von ihren Eltern gegen deren Willen nur getrennt werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert, z.B. nach einer Misshandlung oder Vernachlässigung. Auch in diesen Fällen muss das Verfahren strengen rechtsstaatlichen Kriterien genügen. Das von seinen Eltern getrennt lebende Kind hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Umgangseinschränkungen und Besuchsverbote bedürfen insofern einer Begründung im Einzelfall, die sich ausschließlich am Wohl des Kindes zu orientieren hat.

Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens)

In diesem Artikel werden Kindern umfassende Partizipationsrechte eingeräumt. Das Kind hat in allen es betreffenden Angelegenheiten das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. In allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren muss das Kind entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört werden. Im Zuge der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde in Deutschland das Rechtsinstitut eines Verfahrenspflegers im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren eingeführt. Für Verwaltungsverfahren, zu denen jugendamtliche Entscheidungen gehören, steht eine solche Unterstützung des Kindes noch aus.

Artikel 20 (Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption)

Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, haben Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Bei der Wahl zwischen familialer (Familienpflege oder Adoption) und institutioneller Unterbringung sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes zu berücksichtigen. Hieraus kann der Vorrang milieunaher vor milieuferner Unterbringung abgeleitet werden.

(3) Schlüsselsituationen in der Arbeit mit Pflege- und Adoptivkindern

Ich will fünf Schlüsselsituationen nennen, bei denen es erfahrungsgemäß häufig zu Fehlentscheidungen mit entsprechenden Folgekonflikten kommt.

Das Verhältnis von ambulanten zu stationären Hilfen

Negativbeispiel 1: Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden kurzzeitigen Krankenhausaufenthalt einer allein erziehenden Mutter schlägt das Jugendamt die Unterbringung des 4-jährigen Kindes in einer Kurzpflagestelle im Nachbarort vor.

Negativbeispiel 2: Ein 7-jähriger Junge fällt seit Jahren in Kindergarten und Schule wegen seiner stark verzögerten Sprachentwicklung und seines aggressiven und sexualisierenden Verhaltens gegenüber jüngeren Kindern auf. Im Jugendamt ist bekannt, dass die Mutter psychisch krank ist. Der Junge hat zu Hause kaum altersgerechte Spielsachen und schläft im Bett seiner Mutter. Eine Fremdunterbringung gegen den erklärten Willen der Mutter wurde mehrfach abgelehnt aus Angst, die Mutter würde dann eine Drohung wahr machen und sich das Leben nehmen.

Während im ersten Beispiel eine Unterbringung des Kindes in einer fremden Familie an einem dem Kind fremden Ort vorschnell in Kauf genommen wird, ohne die Möglichkeiten einer milieunahen Versorgung z.B. bei Verwandten oder im Umkreis des Kindergartens zu prüfen, wird im zweiten Fall eine Fremdunterbringung zu lange hinausgezögert. Hier dient das Kind als Faustpfand der Mutter, der es gelingt, das Jugendamt jahrelang als stillen Verbündeten der Misshandlung ihres Sohnes zu gewinnen.

Da Trennungen sich insbesondere für kleine Kinder belastend für die spätere Entwicklung auswirken können, haben bei Gefährdung des Kindeswohls Hilfen innerhalb der Familie Vorrang, soweit dadurch den Gefährdungen wirksam begegnet werden kann – für schwer traumatisierte Kinder scheiden solche Hilfen innerhalb der Herkunftsfamilie häufig aus. Besonders in Fällen anhaltender Misshandlungen, sexuellen Missbrauchs und bei schwerwiegender Vernachlässigung von Kindern ist ein undifferenzierter und pauschaler Bindungsschutz nicht angemessen. Vielmehr können pathogene Bindungen eine Trennung des Kindes von

seiner Familie geradezu erfordern, weil sie die am wenigsten schädliche Alternative darstellen (vgl. Goldstein, Freud, Solnit 1974).

Vorbereitung und Auswahl der Pflegepersonen

Negativbeispiel 1: Adoptionsbewerber, die lange auf ein Kind vergeblich gewartet haben, werden ohne weitere Prüfung auf Pflegekinder hin orientiert.

Negativbeispiel 2: Pflegeeltern, die ein Kind in Bereitschaftspflege aufgenommen haben, sehen sich ohne Vorbereitung und Beratung mit der Situation konfrontiert, dass aus dem Bereitschaftspflege- ein Dauerpflegeverhältnis werden soll.

In beiden Fällen wurde versäumt, die Prüfung und Auswahl der Eltern auf vorab definierte Bedarfsprofile zu beziehen.

Pflegepersonen bieten öffentliche Jugendhilfe im privaten Raum an und übernehmen damit eine große Verantwortung. Die Prüfung ihrer persönlichen Eignung und ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation sowie die Sensibilisierung für die besondere Dynamik von Pflegekindern erfordern ein professionelles Vorbereitungs- und Auswahlmanagement.

Vermittlung und erster Kontakt

Negativbeispiel 1: Ein elfjähriges aus der Großstadt stammendes Mädchen wird weitab von seinem Herkunftsort in eine Pflegefamilie vermittelt, die in einem kleinen Dorf wohnt.

Negativbeispiel 2: Um das Kind nicht zu „verunsichern“, besuchen die zukünftigen Pflegeeltern „ihr“ Kind im Heim zunächst inkognito.

Während im ersten Fall in Kauf genommen wird (ohne das Mädchen bei der Entscheidung zu beteiligen), dass das Kind neben dem unvermeidlichen Verlust enger Bindungen auch noch wichtige Anknüpfungspunkte in der Stadt verliert, wird im zweiten Fall die Bedeutung der ersten Begegnung für die spätere Beziehungsgestaltung unterschätzt.

Ziel jeder Vermittlung muss es sein, den Verlust für das Kind so gering wie möglich zu halten und milieunahen Unterbringungen den Vorzug vor entfernten Orten zu geben. Zu einer professionellen Gestaltung der Kontakthanbahnung gehört es, den ersten Kontakt für beide Seiten transparent und berechenbar zu machen.

Die Rückführung in die Herkunftsfamilie

Negativbeispiel 1: Im Hilfeplan wird festgelegt, dass ein knapp zweijähriger Junge in eine Pflegefamilie aufgenommen wird. Nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren soll entschieden werden, ob sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie derart verbessert haben, dass der Junge zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren kann. Den Eltern wird vom Allgemeinen Sozialen Dienst mitgeteilt, dass sie jetzt eine reelle Chance hätten, den Jungen wie-

der zu sich zu holen. Gleichzeitig bekommen die Pflegeeltern vom Pflegekinderdienst zu hören, dass sie sich schon einmal auf eine Dauerpflege einrichten sollten. Die leiblichen Eltern würden das sowieso nicht schaffen.

Negativbeispiel 2: Ein dreijähriges Mädchen wird zur Perspektivklärung für sechs Monate in eine Pflegefamilie aufgenommen. Anschließend wird diese Maßnahme zwei mal um jeweils erneut sechs Monate verlängert.

Abgesehen von dem Zynismus doppelter Botschaften in dem ersten Fall, die das Kind in massive Loyalitätskonflikte bringen kann, werden hier elementare Erkenntnisse der Bindungsforschung missachtet. Das Kind kann in beiden Beispielen nicht anders, als neue Bindungen in der Pflegefamilie aufzubauen und sich dort zu verwurzeln. Für seine seelische Gesundheit ist dies notwendig. Darüber die leiblichen Eltern im Unklaren zu lassen, bedeutet, ihre Elternverantwortung zu untergraben und verleitet darüber hinaus zu falschen und später enttäuschten Erwartungen. Außerdem wird auf diese Weise dem Kind und seinen Pflegeeltern der Aufbau neuer Bindungen unnötig erschwert.

Wird die Trennung eines Kindes von seinen Eltern nach Ausschöpfung der Hilfen innerhalb der Familie unausweichlich, so ist die Sicherung der Dauerhaftigkeit der Lebensumstände (Permanency Planning) und damit der Eltern-Kind-Beziehung oberstes Ziel. Eine widerrufbare Unterbringung in einer Pflegefamilie muss auf von vornherein bestimmte Zeiträume begrenzt werden. Die Zeitspanne, für die eine solche Ungewissheit in Kauf genommen werden kann, muss um so kürzer sein, je jünger das Kind ist, je weniger der Kontakt zu den Eltern durch Besuche aufrechterhalten werden kann und je größer die Vorbelastung des Kindes ist. Innerhalb dieser aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitspanne kommt der Rückkehroption ein Vorrang zu, aber nur dann, wenn bei der Rückkehr des Kindes keine Gefährdungen des Kindeswohls in seinem Herkunftsmilieu mehr bestehen.

Bei Aussichtslosigkeit der Realisierung oder nach Scheitern der Rückkehroption muss eine Sicherung der Dauerhaftigkeit der Kindesbeziehungen erfolgen. Dies kann entweder durch Adoption geschehen, wenn immer möglich durch die bisherige Pflegefamilie, oder – falls dies nicht möglich ist – durch Übernahme einer Pflegschaft/Vormundschaft durch die bisherige Pflegefamilie bzw. durch sonstige Sicherungen, auch rechtlicher Art, des Dauerpflegeverhältnisses.

Die Besuchs- oder Umgangsregelung

Negativbeispiel 1: Nach dem Scheitern der Rückkehroption wird eine befristete in eine Dauerpflegestelle umgewandelt. Um dem zögerlichen Kindesvater die Zustimmung zu erleichtern, schlägt das Jugendamt Besuche jedes zweite Wochenende in der Pflegefamilie vor.

Negativbeispiel 2: Ein adoptierter Jugendlicher fordert detaillierte Informationen über seine Herkunft. Die Adoptiveltern halten dagegen, aus Angst, er könne Kontakt zu seiner leiblichen Mutter aufnehmen wollen und sich ihnen entfremden.

Im ersten Fall findet ein unangemessener Deal auf Kosten des Kindes statt. Dem Kind wird vermittelt, dass es in seinen Pflegeeltern soziale Eltern gefunden hat, bei denen es von nun an auf Dauer aufwachsen wird. Zugleich bekommt es zu hören, dass die leiblichen Eltern den Prozess des Zusammenwachsens alle vierzehn Tage unterbrechen können. Es ist nicht Aufgabe des Kindes, den Trauerprozess des leiblichen Vaters erleichtern. Eine Besuchsregelung, die größere Abstände vorsieht, wäre hier angemessen.

In dem zweiten Beispiel verspielen die Adoptiveltern die Chance, ihrem Adoptivkind in einer wichtigen Frage seines Lebens unterstützend zur Seite zu stehen. Sie erreichen dadurch das, was sie eigentlich vermeiden möchten: dass sich ein Graben zwischen ihnen und dem Kind auftun kann.

Besuchsregelungen müssen sich am Wohl des Kindes orientieren. Zu den Bedürfnissen des Kindes gehört ein ungestörter Bindungsaufbau zu seinen sozialen Eltern und zugleich die Achtung seiner Herkunft. Nicht in jedem Fall muss die Wertschätzung der Herkunft des Kindes sich in Besuchskontakten zwischen Kind und Herkunftseltern ausdrücken: „Richtig ist, dass Menschen ihre Herkunft begreifen wollen, dass sie – wie es oft heißt – nach ihren Wurzeln suchen, und richtig ist auch, dass dieses Bedürfnis in Wissenschaft und Praxis lange Zeit wenig wahrgenommen worden ist. Die Verdrängung und die Verleugnung der eigenen Geschichte hat sich nicht nur im politischen Raum abgespielt, sondern auch im Umgang mit der Biografie des Individuums. (...) Zu behaupten aber, dass diese Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte nur in Form der realen Konfrontation mit den zu dieser Geschichte gehörenden Personen vor sich gehen könne und vor sich gehen müsse, ist eine durch nichts zu belegende Idee, die sich meist recht abstrakt auf die Erhaltung des familialen Systems beruft ohne Rücksicht auf die destruktiven Auswirkungen auf seine schwächsten Mitglieder – Kinder nämlich, die von den Eltern in der Vergangenheit Leid, Gewalt und Zurückweisung erfahren haben, das im fortdauernden Kontakt mit ihnen immer wieder auflebt“ (Zenz 2000, S. 12 f.).

(4) Pflegekinder in öffentlicher Verantwortung – Grundlagen der Konzeptentwicklung

Ich will zu diesem Punkt eine Äußerung der Sachverständigenkommission für den Elften Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung zitieren, die in Hinblick auf allgemeine Fragen der Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte, die mir aber auch für den Pflegekinderbereich im Besonderen von großem Interesse zu sein scheint: „Die Kommission beobachtet angesichts des Vordringens betriebswirtschaftlicher Konzeptionen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie angesichts von Finanzknappheit und Sparzwängen eine manchmal vor-

schnelle Hinwendung zu *scheinbar marktgesteuerten Kostenwettbewerbsvorstellungen*, die in Wirklichkeit nichts weiteres sind als Kostensenkungsmaßnahmen zulasten der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe und unter Missachtung des gegebenen Bedarfs der Kinder und Jugendlichen sowie ihres Wunsch- und Wahlrechtes. Die Kommission befürwortet stattdessen das Modell eines *fachlich regulierten Qualitätswettbewerbs*, der die Existenz einer hinreichenden sozialen Infrastruktur sicher, sich im Rahmen einer Jugendhilfeplanung bewegt, die den Bedarf vor Ort feststellt, die Qualität der Maßnahmen und die Pluralität des Angebots sicher und die Wirksamkeit der Maßnahmen dauerhaft durch Evaluation gewährleistet. Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt die Kommission die Etablierung eines fachlich regulierten Qualitätswettbewerbs, der sich durch die folgenden Elemente auszeichnen sollte:

- Das Jugendamt soll nach wie vor für die hoheitlichen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein. Es sorgt für die *Planung, Steuerung, Qualitätssicherung* des Angebots sowie für *Controlling und Evaluation*.
- *Alle Leistungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen grundsätzlich durch freie Träger erbracht bzw. unterhalten werden.* Der öffentliche Träger soll als Anbieter nur auftreten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn quantitativ und qualitativ ausreichende Angebote nicht vorliegen, wozu auch die Gewährleistung eines hinreichend pluralen Angebots gehört.
- *Individuelle Rechtsansprüche* dürfen durch den Wettbewerb nicht eingeschränkt werden und das Wunsch- und Wahlrecht soll nicht nur erhalten, sondern durch Wettbewerb gestärkt werden.
- Die *Adressatinnen und Adressaten* der Kinder- und Jugendhilfe sind wichtige Beteiligte am Wettbewerb, weil nur durch ihre Mitwirkung am Prozess der Leistungserbringung Qualität wirklich gewährleistet werden kann. Die guten Erfahrungen mit dem Verbraucherschutz in anderen Bereichen sollten genutzt werden.
- Der Jugendhilfeausschuss sollte Entwicklungen und Innovation der Kinder- und Jugendhilfe durch einen „Wettbewerb der guten Ideen“ und durch Modellprojekte fördern“ (Elfter Kinder- und Jugendbericht, S. 53).

(5) Was ist gute Qualität im Pflegekinderbereich?

Ein erstes Merkmal für Qualität im Pflegekinderbereich liegt darin, die Frage nach guter Qualität überhaupt zu stellen. Wer glaubt, dem Thema heute noch ausweichen zu können,

schwächt das Pflege-kinderwesen gegenüber anderen Dienstleistungen. Wo aber ein Bewusstsein für Qualität besteht, dort wird deutlich, dass

- die Leistungen, die Pflegeeltern erbringen, ein knappes Gut sind, das nicht einfach unbegrenzt zur Verfügung steht;
- die getane Arbeit wertvoll ist, öffentliche Wertschätzung verlangt und einen Preis hat;
- die Angebote von Pflegepersonen sich mit konkurrierenden Angeboten messen können und ein eigenständiges Profil besitzen;
- der Erfolg der Arbeit (und die Vermeidung von Misserfolg) Grundlage für die Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens sind.

Ein zweites Merkmal besteht darin, Kriterien für Qualität zu entwickeln, die der Komplexität in Pflegefamilien gerecht werden. Kinder sind keine Maschinen, die man einfach nach Plan „bearbeiten“ kann. Erziehung ist ein personales Geschehen in einem kommunikativen Beziehungsfeld, in dem alle Beteiligten sich gegenseitig beobachten, beeinflussen und verändern. Erzieherische Praxis ist nie einseitig, sondern hat immer ein bzw. mehrere Gegenüber, ist dialogisch. Was geschieht ist einzigartig, ist gebunden an die jeweils gegebenen Verhältnisse ebenso wie an spontan sich ergebende neue Ereignisse. Pflegepersonen bringen in ihrem Handeln wie ein Künstler etwas hervor, lassen etwas szenisch entstehen – nicht in der Weise, dass sie dabei Regeln oder Wissen einfach „anwenden“, sondern dass sie einen Handlungszusammenhang in der Kommunikation miteinander erzeugen und ihn zugleich laufend experimentell überprüfen. Die unvermeidliche Komplexität von Erziehung in Pflegefamilien macht es unmöglich, Ergebnisqualität einfach „festzustellen“. Die zeitliche Streckung von Erfolgen und das Fehlen einfacher Ursache-Wirkungs-Beziehungen stellen schon in methodischer Hinsicht unüberwindliche Hindernisse dar. Dadurch steigt auch im Pflegekinderbereich die Bedeutung von Struktur-, Prozess- und Konzeptqualität als den zentralen Dimensionen von Qualität im Bereich sozialer Dienstleistungen.

Ein drittes Qualitätsmerkmal stellt die Kinder in den Mittelpunkt aller Überlegungen. Wer, was, warum unter Qualität versteht, sieht aus unterschiedlichen Perspektiven jeweils anders aus. Hier spielen Rahmenbedingungen, Absichten und Interessen eine Rolle. Haushaltsfachleute, Jugendamtsleiter, Mitarbeiter in den Diensten der Jugendhilfe, Herkunftseltern, Pflegeeltern, Geschwisterkinder, Verwandte und nicht zuletzt die betroffenen Pflegekinder selbst bringen jeweils eigene Gesichtspunkte für Qualität ein, die sich nur zum Teil überschneiden. Zentraler Bezugspunkt für die Benennung und Entwicklung von Qualität im Pflegekinderbereich ist der Vorrang des Kindeswohls, in das die grundlegenden Bedürfnisse und Rechte der Pflegekinder eingehen.

Ein viertes Merkmal für Qualität nimmt die wichtigsten Weichenstellungen (Hot Spots) in den Blick, die den Prozess der Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien wesentlich steuern. Hierzu gehören die Vorbereitung und Auswahl der Pflegepersonen (einschließlich Leistungsbeschreibung), die Vermittlung und der erste Kontakt, die Perspektiv- und Hilfeplanung, die (in manchen Fällen) Rückführung in die Herkunftsfamilie und die Gestaltung der Besuchs- bzw. Umgangsregelung. Für diese Hot Spots müssen überprüfbare Kriterien entwickelt werden, die sich gleichermaßen auf Konzepte, Strukturen und Formen der Prozesssteuerung beziehen.

Ein fünftes Qualitätsmerkmal schließlich bezieht sich auf die Bereitschaft zur Innovation. Ein selbstbewusstes Pflegekinderwesen öffnet sich den Erkenntnissen der unterschiedlichen Professionen, fördert die Selbst- und Fremdevaluation und stellt sich den Fragen von Politik und Öffentlichkeit.

Insgesamt kann die Diskussion um gute Qualität für Pflegekinder dazu beitragen, das Bewusstsein für die Leistungen und Grenzen des Pflegekinderwesens zu stärken, die Wertschätzung für Pflegefamilien zu erhöhen und gegenüber der Gesellschaft die wachsende Bedeutung sozialer Elternschaft zu vermitteln.

Literatur

Brazelton, T. Berry und Greenspan, Stanley: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Stuttgart 2002

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Bonn 2000

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Bonn 2002

Fegert, Jörg M.: Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspfleger die Kommunikation mit Kindern? In: Familie, Partnerschaft, Recht, 2. Jg. (1999), Heft 6, S. 321 – 327

Goldstein, Joseph, Freud, Anna, Solnit, Albert J.: Jenseits des Kindeswohls. Frankfurt/M., 1974

Goldstein, Joseph, Freud, Anna, Solnit, Albert J.: Diesseits des Kindeswohls. Frankfurt/M., 1982

Goldstein, Joseph, Freud, Anna, Solnit, Albert J.: Das Wohl des Kindes. Frankfurt/M., 1988

Korczak, Janusz: Das Recht des Kindes auf Achtung; Göttingen 1970

Zenz, Gisela: Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.): Jahrbuch des Pflegekinderwesens Holzminden 2000